



- *1) in Form einer
- *2) mindestens R'w 20 dB oder eines Gebäudes mit gleicher schallschützender Wirkung zu errichten.
- *3) in Form einer Schallschutzwand mit einer Höhe von mind. 3,5 m und einer horizontalen Auskragung in Richtung der Stellplatzfläche von 4 m und einem Schalldämmmaß von mindestens R'w
- *4) in Form einer Schallschutzwand mit einer Höhe von mind. 2 m und einem Schalldämmmaß von mindestens R'w 20 dB oder im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen eines Gebäudes
- *5)
- 4.1.4 Unterer Bezugspunkt für die Höhe des jeweiligen Schallschutzhindernisses gem. 4.1.2 - 4.1.4 ist der höchste Punkt der Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen (Geländeoberfläche unter Berücksichtigung etwaiger Aufschüttungen).
- *6)
- III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- 1. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB) Der Bereich des Plangebietes „Frintroper Straße/ Lebensmittelmärkte“ liegt über dem auf Steinkohle verfahrenen Bergwerksfeld „All Oberhausen“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherheitsanfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten.
- *7) 79



I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorgungsgebiet dient vorwiegend der Nahversorgung. Folgende Nutzungen sind zulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von jeweils maximal 2.500 m².
 - Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe
 - Büro- und Verwaltungsnutzungen
 - Praxen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 2.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)
 2.1.1 Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorgungsgebiet darf abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz BauNVO die zulässige Grundflächenzahl durch die Versiegelung durch Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 S.3 BauNVO).

3. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 3.1 Stellplätze (§ 12 BauNVO)
 3.1.1 Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

3.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
 3.2.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.

4. Immissionsschutz
 4.1 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 4.1.1 In dem Plangebiet sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung der Frintroper Straße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.
 Die zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzsicherungen“) führt:

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1. in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser- und Kurgeländen	30 dB(A)
1.2. in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1. in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäuser- und Kurgeländen	35 dB(A)
2.2. in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1. Unterrichts- und ruhbedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragssäle, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2. Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3. Großraumbüros, Gaststätten, Schalteräume, Läden	50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Die Innenraumpegel sind vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außenwänden, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
 Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Der maßgebliche Innenraumpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schalldämmte Lüftungssysteme einzubauen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauunterlagen vom Bauherrn Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

4.1.2 An der mit [A] bezeichneten Grenze der Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen ist zum Schutz benachbarter Wohnbebauung ein Schallschutzhindernis (z.B. eine Schallschutzwand mit einer Höhe von mind. 9 m im Bereich des Baufelds mit der festgesetzten zwei- bis dreigeschossigen Bebauung und einer Höhe von mind. 6 m im Bereich des Baufelds mit der festgesetzten eingeschossigen Bebauung und einem Schalldämmmaß von jeweils R'w 20 dB oder ein Gebäude mit gleicher schallschützender Wirkung) zu errichten.
 Von der Errichtung des Schallschutzhindernisses kann abgesehen bzw. eine Reduzierung der Abmessungen vorgenommen werden, wenn sich durch andere organisatorische oder technische Maßnahmen eine gleiche

-schallschützende Wirkung oder geringere Anforderungen an den Schallschutz (z.B. aufgrund einer geringeren Ausnutzung der Bauflächen) ergeben.

-Ein entsprechender Nachweis ist bezogen auf den konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

4.1.3 An der mit [B] bezeichneten Grenze der Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen ist zum Schutz benachbarter Wohnbebauung ein Schallschutzhindernis (z.B. eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,5 m und einer horizontalen Auskragung von 4 m und einem Schalldämmmaß von mindestens R'w 20 dB oder im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ein Gebäude mit gleicher schallschützender Wirkung) zu errichten.
 Von der Errichtung des Schallschutzhindernisses kann abgesehen bzw. eine Reduzierung der Abmessungen vorgenommen werden, wenn sich durch andere organisatorische oder technische Maßnahmen eine gleiche schallschützende Wirkung oder geringere Anforderungen an den Schallschutz (z.B. aufgrund einer geringeren Ausnutzung der Bauflächen) ergeben.
 Ein entsprechender Nachweis ist bezogen auf den konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

4.1.4 An den mit [C] bezeichneten Grenzen der Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen ist zum Schutz benachbarter Wohnbebauung ein Schallschutzhindernis (z.B. eine Schallschutzwand mit einer Höhe von mind. 3,5 m und einem Schalldämmmaß von mindestens R'w 20 dB oder im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ein Gebäude mit gleicher schallschützender Wirkung) zu errichten.
 Von der Errichtung des Schallschutzhindernisses kann abgesehen bzw. eine Reduzierung der Abmessungen vorgenommen werden, wenn sich durch andere organisatorische oder technische Maßnahmen eine gleiche schallschützende Wirkung oder geringere Anforderungen an den Schallschutz (z.B. aufgrund einer geringeren Ausnutzung der Bauflächen) ergeben.
 Ein entsprechender Nachweis ist bezogen auf den konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

5. Natur und Landschaft
 5.1 Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 5.1.1 Dachbegrünung
 Flachdächer und flach geneigte Eächer der obersten Geschosse sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 6 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen oder für Tageslicht-Beleuchtungselemente genutzt werden.

5.1.2 Siedlungsrandbegrünung
 In den festgesetzten Pflanzflächen sind Sträucher der potenziellen natürlichen Vegetation in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder 1,25 m x 1,25 m und in der Pflanzgüte von mindestens Höhe 60-100 cm anzupflanzen. Dort, wo eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorhanden ist, ist eine Anpflanzung nicht erforderlich; bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Anpflanzung zu integrieren. Verbleibende Flächen sind extensiv mit Landschaftsrasen zu begrünen. Diese An- und Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen. Welche Sträucher hier zur potenziellen natürlichen Vegetation gehören, ist der Pflanzliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen unter www.essen.de entnommen werden.

5.1.3 Stellplatzbegrünung
 Auf privaten Pkw-Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätzen ein standortgerechter, großkroniger Laubbau (Endkronbreite mehr als 10 m) anzupflanzen. Standortgerechte Bäume können der Pflanzliste (vom 04.01.2005) des Landschaftsplans Essen unter www.essen.de entnommen werden.
 Die Bäume sind mindestens in folgender Pflanzgüte gemäß Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen anzupflanzen: Alleebaum/ Hochstamm für Verkehrsflächen 3x verpflanzt, mindestens Stammumfang 18 -20 cm.
 Die Baumscheibe muss pro Baum mindestens 4 qm groß sein. Die Baumscheibe kann mit einem Gitterrost abgedeckt werden; der Öffnungsanteil muss mindestens 15 % betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten; ausfallende Pflanzen sind entsprechend nachzupflanzen. Die Anpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode (01. Oktober bis 31. März) nach Fertigstellung der Stellplätze herzustellen.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 6.1 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
 6.1.1 Das Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit mit einer Breite von einem Meter muss in direktem Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche gewährt werden. Die lichte Höhe gemessen ab Oberkante des vorhandenen Gehwegs muss mindestens 3 Meter betragen.

II Landesrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
 1. Gestalterische Festsetzungen nach BauO NRW (§ 86 BauO NRW)
 1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)
 1.1.1 Haustechnische Anlagen einschließlich Aufzugsüberfahrten sowie Anlagen zur Solarenergiegewinnung sind von allen Außenwänden um das mindestens 1,0-fache ihrer Höhe zurückzusetzen.

zurückzusetzen.

1.1.2 Abweichend von der Festsetzung, dass nur Flachdächer bis zu einer Neigung von 8° zulässig sind, sind an der Baugrenze, die der nördlichen Grundstücksgrenze zugewandt ist, in einer maximalen Tiefe von 3 m auch stärker geneigte Dachflächen zulässig.

IV Hinweise

1. Gutachten und sonstige relevante Unterlagen
 Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zu Grunde:
 - Artenschutz: Artenschutzprüfung (ASP 2) BPlan Nr. 7/13 "Frintroper Straße/ Lebensmittelmärkte", März 2015, Koplan, Essen.
 - Verkehr: Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan 7/13 "Frintroper Str./ Lebensmittelmärkte", Februar 2015, ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Bochum
 - Entwässerung: Bilanzierung versiegelter Flächen, Neubau ALDI- und REWE-Lebensmittelmärkte, 07.01.2014, Planungsbüro Selzner, Neuss.
 - Entwässerung: Erläuterung zum Antrag auf Anschluss an den öffentlichen Kanal, 15.01.2015, Stollenwerk-Krämer GmbH, Essen.
 - Boden: Ersterkundung, Nutzungsänderung des Grundstücks Frintroper Straße in Essen, 06.08.2013, Michael Clemens + Ingenieure, Düsseldorf.
 - Schall: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 7/13 "Frintroper Str./ Lebensmittelmärkte" Frintroper Str., Essen Frintrop, 02.04.2015, Hansen Ingenieure, Wuppertal.
 Die oben aufgeführten Gutachten sowie sämtliche bei der Planaufstellung angewandten Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, Erlasse, technische Regelwerke, DIN-Normen und sonstige Vorschriften (z.B. TA Lärm, VDI-Richtlinie 2719 -Schalldämmung von Fenstern- etc.) können im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutsches Haus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 an jedem beliebigen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Verträge
 Folgende Verträge liegen dem Bebauungsplan zugrunde:
 - Städtebaulicher Vertrag mit Regelungen u.a.
 - zur Übertragung der Umbaukosten der Frintroper Straße auf den Eigentümer/Vorhabenräger
 - zu Artenschutz- und Begrünungsmaßnahmen
 - zur Beschränkung der Betriebszeiten
 - zu Werbeanlagen
 - zur Bewirtschaftung der Stellplatzanlage

3. Städtische Satzungen
 Baumschutzsatzung
 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Essen (Baumschutzsatzung) vom 06.07.2001 (Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 28, S. 227), geändert durch die Satzung vom 06.10.2005 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 41, S. 318).

4. Umgang mit Bodendenkmälern
 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodendenkmale / -denkmäler entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Stadt Essen (Untere Denkmalbehörde) anzuzeigen.

5. Umgang mit Niederschlagswasser
 Anfallendes Niederschlagswasser darf nur bis zu einer maximalen Menge von 65,22 l/Sec dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser muss auf den privaten Grundstücksflächen zurückgehalten werden.

6. Umgang mit Oberboden
 Der Oberboden ist zu sichern und schonend zu behandeln. Er ist von allen Baustellflächen abzutragen, muss benötigt Oberboden ist geordnet zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründung als Zwischenbegrünung einzusäen. Eine Durchmischung mit anderem Aushub oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Oberboden darf nicht befahren werden. Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen während der Bauzeit durch geeignete Umzäunung zu schützen.

7. Bodenaushub
 Die Abbruch- und Aushubarbeiten sind fachgutachterlich zu begleiten.

8. Kampfmittel
 Im Plangebiet ist mit Kampfmittelrunden zu rechnen. Eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeiveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.
 Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeistation unverzüglich zu verständigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO) SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Nahversorgungsgebiet</p> <p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO) 0,8 Grundflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß 2,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) Baugrenze</p>	<p>Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) Ein- und Ausfahrtbereich</p> <p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)</p> <p>Stellplätze</p> <p>Nebenanlagen</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Vollgeschosse</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (1) BauGB)</p> <p>G (A) Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gemäß teildischer Festsetzung Nr. 6.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p>	<p>Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW</p> <p>FD Flachdach (Dachneigung < 6°)</p> <p>Sonstige Signaturen</p> <p>Messungslinien</p>
---	---	---	---

Den Planunterlagen liegt die Amtliche Liegenschaftskarte mit der Darstellung nach dem ALIG-Signalkontext NRW auf der Basis der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.
 Bestandsangaben von Januar 2014

Rechtsgrundlagen:
 - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
 - Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942) in der derzeit gültigen Fassung
 - Landschaftsgesetz (LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) i.V.m. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung

STADT ESSEN

Bebauungsplan
Frintroper Straße -
Lebensmittelmärkte

vom 07.03.2016

Stadtbezirk IV
 Stadtteil Frintrop
 Maßstab 1:500

Ordnungs-Nr. **7/13**
 Blatt

Für die städtebauliche Planung: Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster sowie die kartographische Darstellung werden als richtig bescheinigt.

Bestätigung
 Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung (ASP) vom 11.5. (nach welchem der Plan als Sitzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgestellt werden soll. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) des Planentwurfs mit dem oben genannten ASP-Beschluss übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 BebauungsVO Verfahren worden ist. Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
 Essen, den 03.06.2015
 Der Oberbürgermeister i.V. [Signature]

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 04.06.15 bis 04.07.15 öffentlich ausliegen.
 Essen, den 15.07.2015
 Der Oberbürgermeister i.V. Höbe [Signature]

Ausfertigung
 Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 23.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 7/13 - einschließlich der blau eingetragenen Änderungen - gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Sitzung mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 BebauungsVO Verfahren worden ist.
 Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.
 Essen, den 19.04.2016
 Der Oberbürgermeister [Signature]

Die Ort und Zeit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Ort und Zeit der Auslegung dieses Satzungsbeschlusses sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 07.03.2016 veröffentlicht worden.
 Essen, den 03.06.2016
 Der Oberbürgermeister [Signature]

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Essen ist ausdrücklich untersagt.